OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606783/2/DM

Datum:
Linz, 31. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Mag. P O F, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22.4.2024, GZ: VStV/924300599182/2024, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) und des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 316 Euro (300 Euro + 16 Euro) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.4.2024, GZ: VStV/924300599182/2024, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) zur Last gelegt, er habe am 26.3.2024, 11:20 Uhr, in x, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war, da ihm diese mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.10.2023, GZ: FE234/2023, entzogen worden sei. Er habe dadurch gegen § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG verstoßen und es wurde über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 28 Tage, 21 Stunden) verhängt (Spruchpunkt 1.). Weiters wurde ihm vorgeworfen, er habe zur selben Tatzeit am selben Tatort als Zulassungsbesitzer des angeführten Fahrzeugs nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten Fahrzeugs den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entspreche. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort vom Bf verwendet worden, wobei festgestellt worden sei, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht gewesen sei. Die Gültigkeit der Plakette x mit der Lochung 8/23 sei abgelaufen gewesen. Er habe dadurch gegen § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 iVm § 36 lit. e KFG 1967 iVm § 57a Abs. 5 KFG 1967 verstoßen und es wurde über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) verhängt. (Spruchpunkt 2.).

I.2. Mit Eingabe vom 16.5.2024 erhob der Bf Beschwerde und beantragte im Hinblick auf Spruchpunkt 1. die Herabsetzung der Strafe im Hinblick auf sein Einkommen, das er im Verfahren zu GZ: VStV/923302016594/2023 gemeldet habe. Zu Spruchpunkt 2. übersende er nochmals eine Kopie der Rechnungen der Fa. P vom 5.4. und 28.7.2023. In der Rechnung vom 5.4.2023 sei die Begutachtung gemäß § 57a samt Plakette x bestätigt. Am 28.7.2023 sei sein PKW nochmals überprüft worden und er habe den Auftrag erteilt, eine Plakette mit Ablauf 8/24 anzubringen. Dies habe die Fa. P unterlassen. Er habe es leider nicht überprüft, da er sich auf die Fa. P verlassen habe. Er ersuche daher um Aufhebung des Punktes 2.

I.3. Mit Schreiben vom 24.5.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 26.3.2024, 11:20 Uhr, in x, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war, da ihm diese mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.10.2023, GZ: FE234/2023, entzogen wurde.

Das Fahrzeug des Bf wurde am 1.8.2013 erstmals zugelassen. Die am Fahrzeug des Bf angebrachte Begutachtungsplakette (Evidenz Nr. x) wies bei der Kontrolle zur Tatzeit (das ist der 26.3.2024) die Lochung 8/23 auf.

Der Bf erhielt im Dezember 2023 eine Pensionsleistung der Pensionsversicherungsanstalt in Höhe von rd. 2.370 Euro netto. Er hat keine Unterhaltsverpflichtungen und besitzt kein Vermögen bzw. hat keine Schulden.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde. Seine Vermögensverhältnisse ergeben sich durch Einschau in den Gerichtsakt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu GZ: LVwG-606407. Zur abgelaufenen Begutachtungsplakette und den vom Bf vorgelegten Rechnungen der Firma P Automobile vom 5.4.2023 und 28.7.2023 ist auszuführen, dass mit der Rechnung vom 5.4.2023 eine § 57a Begutachtung verrechnet wurde und dies jene mit der Lochung 8/23 betrifft. Bei jener Überprüfung des Fahrzeugs des Bf, die mit der Rechnung vom 28.7.2023 abgerechnet wurde, scheint keine Position bezüglich einer § 57a Begutachtung auf. Es wurde keine diesbezügliche Überprüfung gemacht und entspricht das auch der Tatsache, dass die Lochung auf 8/23 lautet und nicht auf 8/24. Der Bf bestreitet diesen Sachverhalt auch nicht.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet (Spruchpunkt 1.) sowie in der Beschwerde im Ergebnis eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird (Spruchpunkt 2.) und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), StF: BGBl. I Nr. 120/1997, lauten wie folgt:

„Geltungsbereich

§ 1. […]
(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. […]

Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]

(2) Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.
[…]
(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl 1. die Lenkberechtigung entzogen wurde […]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967) lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzes eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer
hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;
[…]

§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen […] auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn
[…]

e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, […], eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

§ 57a. Wiederkehrende Begutachtung

[…]
(3) Die wiederkehrende Begutachtung ist jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, oder zum Jahrestag des von der Behörde festgelegten Zeitpunktes vorzunehmen:
1. bei Kraftfahrzeugen, […], jährlich,
[…]
(5) Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. […]
[…]

Wer gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]“

III.2.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses (Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung):

Da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe im Beschwerdeverfahren einer Beurteilung zuzuführen.

III.2.2. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner

Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.2.3. Bei der Strafbemessung ist die vorsätzliche Tatbegehung des Bf und das Vorliegen von drei einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen (Übertretungen von § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG aus den Jahren 2020 und 2023) als erschwerend zu werten.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (VwGH 27.2.2004, 2004/02/0025; sh zB auch VwGH 22.7.2019, Ra 2019/01/0258 mwN). Eine solche Handlung schädigt in nicht unerheblichem Maße das Interesse an der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch den Ausschluss von nicht lenkberechtigten Personen an der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr, sodass der Unrechtsgehalt der vom Bf begangenen Übertretung als nicht unerheblich anzusehen ist. Der Bf wurde zudem bereits drei (!) Mal (1x im Jahr 2020 und 2x im Jahr 2023) wegen des Delikts des Fahrens ohne Führerschein rechtskräftig bestraft, was als besonders erschwerend zu werten ist. Der Bf ist daher in Zusammenhang mit „Schwarzfahrten“ als Wiederholungstäter anzusehen. Trotz dreier einschlägiger Verurteilungen ließ er sich nicht davon abhalten, wiederum eine Übertretung des § 1 Abs 3 FSG zu begehen.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher die von der Behörde festgesetzte Geldstrafe iHv 1.500 Euro (rd. 69% des Strafrahmens) aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und erforderlich, um den Bf einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen

abzuhalten, und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die belangte Behörde hat bei den ersten drei Verwaltungsübertretungen einmal von 730 Euro auf 900 Euro erhöht und dann bei der dritten Verwaltungsübertretung wiederum (lediglich) 900 Euro verhängt, obwohl sie bereits ab der zweiten Übertretung die Möglichkeit gehabt hätte, an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu verhängen (§ 37 Abs. 2 FSG). Der Bf ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 37 Abs. 2 zweiter Satz FSG Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden können, wenn der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft wurde. Aus Sicht des erkennenden Gerichts bestehen daher keine Zweifel gegen die von der belangten Behörde ausgesprochene Strafhöhe.

III.3.1. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses („Begutachtungsplakette“)

Es steht unbestritten fest, dass das Fahrzeug des Bf im Tatzeitpunkt nicht den Vorschriften des KFG entsprochen hat, weil am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil diese mit der Lochung 8/23 abgelaufen war. Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 36 lit. e iVm § 57a Abs. 5 KFG ist daher erfüllt.

III.3.2. Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Lenken des Fahrzeuges ohne gültige Begutachtungsplakette als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Zum Vorbringen des Bf, er habe der Firma P den Auftrag gegeben, eine Plakette mit Ablauf 8/24 anzubringen und er habe sich auf die Firma verlassen, ohne dies nachträglich zu kontrollieren, ist auszuführen, dass er sich damit seiner subjektiven Verantwortung nicht entschlagen kann. Es wäre gerade an ihm als Zulassungsbesitzer gelegen gewesen zu kontrollieren, ob sein Auftrag – sofern es sich dabei nicht ohnedies um eine Schutzbehauptung handelt - auch durchgeführt wurde. Es ist daher auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.3.3. Die übertretene Norm bezweckt die Verkehrssicherheit. Diese stellt ein Rechtsgut von hoher Bedeutung dar. Gültige Begutachtungsplaketten geben Auskunft darüber, dass ein Fahrzeug betriebs- und verkehrssicher ist.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Unter Berücksichtigung des geschützten Rechtsgutes, der Intensität der Beeinträchtigung des Rechtsgutes, des Verschuldens, der Einkommens-, Familien-

und Vermögenssituation, dem Fehlen von Milderungsgründen, dem Erfordernis der Spezialprävention und Generalprävention ist an der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung kein Ermessensmangel festzustellen und erscheint die verhängte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) als angemessen.

Im Ergebnis ist die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen.

III.4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 316 Euro Verfahrenskostenbeitrag (300 Euro für Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses + 16 Euro für Spruchpunkt 2.) vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die hier relevanten Fragen der Beweiswürdigung und der Strafbemessung nicht über den Einzelfall hinausgehen. Die Entscheidung erfolgte innerhalb der Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter